

## Zweiter Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksachen 13/4839, 13/5951, 13/5952 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997  
(ohne die bereits beratenen Artikel 16 bis 18)

Bericht der Abgeordneten Dankward Buwitt, Jürgen Koppelin, Karl Diller  
und Oswald Metzger

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögen- und Erbschaftsteuer zu ziehen, die steuerlichen Maßnahmen des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung und des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung der Koalitionsfraktionen zu verwirklichen. Ferner sind Steuerbegünstigungen abzubauen und das Steuerrecht zu vereinfachen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, in

- Artikel 1 Änderung des Bewertungsgesetzes,
- Artikel 2 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Erbschaftsteuer-Reformgesetzes
- Artikel 5 Aufhebung des Vermögensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Anteilsbewertungsverordnung
- Artikel 7 Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer
- Artikel 8 Aufhebung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

- Artikel 9 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
- Artikel 11 Änderung des Finanzausgleichgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 15 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 19 Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes
- Artikel 20 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 21 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 22 Änderung des Baugesetzbuches
- Artikel 23 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 24 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 25 Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 26 Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf wird in den Jahren 1997 bis 2000 zu den folgenden finanziellen Auswirkungen führen:

| Gebietskörperschaft | Steuermehr(+)/Steuermindereinnahmen (–)<br>in Mio. DM<br>in den Rechnungsjahren |         |         |         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
|                     | 1997                                                                            | 1998    | 1999    | 2000    |
| Bund .....          | +1 152                                                                          | – 5 007 | – 5 526 | – 5 939 |
| Länder ....         | –7 553                                                                          | – 9 723 | –10 710 | –11 224 |
| Gemeinden           | + 715                                                                           | + 29    | – 38    | – 42    |
| Insgesamt ..        | –5 686                                                                          | –14 701 | –16 274 | –17 205 |

Der federführende Finanzausschuß hat zu dem Gesetzentwurf umfangreiche Änderungen beschlossen:

- Herausnahme des umsatzsteuerlichen Teils der Vorlage aus dem Gesetzentwurf, da dieser Teil der Gesetzesvorlage bereits als Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist (Drucksache 13/5758);
- im Bewertungsrecht Verzicht auf ein Wohn-/Nutzflächenverfahren zugunsten eines Ertragswertverfahrens;
- bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
  - Verzicht auf den Bewertungszuschlag von 40 v. H. bei den Betriebsgrundstücken,
  - Festsetzung der Freibeträge
    - bei Ehegatten auf 600 000 DM statt auf 1 000 000 DM,
    - bei Kindern auf 400 000 DM statt auf 750 000 DM,
    - bei den übrigen Personen der Steuerklasse I auf 100 000 DM statt auf 150 000 DM,
    - bei Personen der Steuerklasse II auf 20 000 DM statt auf 50 000 DM,
    - bei Personen der Steuerklasse III auf 10 000 DM statt auf 25 000 DM,
  - Änderung des zunächst vorgesehenen Erbschaft- und Schenkungsteuertarifs in der Form, daß er im Zusammenwirken mit den geänderten Bemessungsgrundlagen und Steuerbefreiungen das angestrebte Steueraufkommen (5,3 Mrd. DM unter Zugrundelegung aktualisierter Schätzgrundlagen) ermöglicht; dabei
    - Abflachung des mittleren Tarifbereichs durch Einfügung zweier weiterer Tarifstufen,
    - Anhebung des höchsten Steuersatzes in der Steuerklasse I von 25 v. H. auf 30 v. H. und
    - Sicherstellung, daß der Übergang von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nach Steuerklasse I besteuert wird, sofern der Er-

werber diese Vermögen selbst mindestens fünf Jahre fortführt;

- Herausnahme des die Aufhebung der Vermögensteuer regelnden Artikels 5 aus dem Gesetzentwurf mit der Folge, daß die Vermögensteuer zwar formal weiterbestehen bleibt, aber wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 nicht erhoben werden kann;
- Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes von 2 v. H. auf 3 v. H.;
- Herausnahme des den stufenweisen Abbau des Solidaritätszuschlags ab 1997 regelnden Artikels 10 aus dem Gesetzentwurf;
- Bei der Einkommensteuer
  - bei Kundenbindungsprogrammen
    - Einführung eines Freibetrags von 2 400 DM für unentgeltlich empfangene Sachprämien für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen,
    - Schaffung der Möglichkeit, die Einkommensteuer auf den nicht steuerfreien Teil dieser Prämien pauschal mit 2 v. H. durch das die Prämien gewährende Unternehmen zu erheben,
  - Verbesserung des steuerlichen Reisekostenrechts durch
    - Absenkung der Abwesenheitsdauer bei dem Pauschalbetrag von 10 DM von mindestens zehn Stunden auf mindestens acht Stunden,
    - Schaffung der Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Lohnsteuer auf steuerpflichtige Teile des von ihm ersetzten Verpflegungsmehraufwands mit 25 v. H. zu übernehmen bei Befreiung dieser Lohnanteile von der Sozialversicherungspflicht,
  - Ausweitung der Möglichkeit, in der Land- und Forstwirtschaft die Lohnsteuer für Aushilfskräfte zu pauschalisieren, bei Anhebung des Pauschsatzes von 3 v. H. auf 5 v. H.,
  - bei den Sonder- und Ansparabschreibungen nach § 7 g EStG
    - Verbesserung der Wertgrenze für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen von einem Einheitswert des Betriebsvermögens von 240 000 DM auf einen Steuerbilanzwert von 400 000 DM bei Wegfall der Gewerbekapitalgrenze,
    - Verlängerung des Gründungszeitraums von drei auf sechs Jahre bei der Sonderregelung für Existenzgründer,
  - Verzicht auf die Verschiebung der Kindergeld- und Kinderfreibetragserhöhung bei Beibehaltung der Verschiebung der Grundfreibetragserhöhung,
  - Verzicht auf ein Veranlagungswahlrecht bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, Berufssportlern u. a., statt dessen Einführung eines

- Erstattungsverfahrens in diesen Fällen, das vom Bundesamt für Finanzen durchgeführt werden soll,
- bei den Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und Flugzeuge
    - Wegfall dieser Steuervergünstigungen nicht erst für Bestellungen ab 1. Mai 1996, sondern bereits für Bestellungen ab 1. Januar 1996,
    - Beschränkung der Verlustzuweisung auf 100 v. H. der Kapitaleinlage bereits ab 1. Januar 1996;
  - Herausnahme des die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes regelnden Artikels 11 aus dem Gesetzentwurf im Hinblick darauf, daß die Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 1997 und die Verschiebung der Kindergelderhöhung auf 1998 nicht erfolgen;
  - Befreiung des im Ausland erwirtschafteten Gewerbeertrags im Inland ansässiger Seeschiffahrtsunternehmen von der Gewerbeertragsteuer;
  - Vermeidung der Zahlung von Erstattungszinsen in Fällen des Verlustrücktrags und bei rückwirkenden Ereignissen;
  - Verzicht auf die geplanten Rechtsänderungen bei den Gutachterausschüssen;
  - Verbesserung der Rückgriffsmöglichkeiten und Verkürzung des Zeitraums für die rückwirkende Gewährung von Unterhaltsvorschuß beim Unterhaltsvorschußgesetz.
- Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes erklärt.
- Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
- Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.
- Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 in der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen (in Mio. DM) (siehe Tabelle Seite 4).

| Maßnahme                                                                                                                            | Gebiets-<br>körperschaft | Ent-<br>stehungs-<br>jahr <sup>1)</sup> | Rechnungsjahr <sup>2)</sup> |        |         |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------|---------|---------|
|                                                                                                                                     |                          |                                         | 1997                        | 1998   | 1999    | 2000    |
| Jahressteuergesetz<br>insgesamt                                                                                                     | Insgesamt                | +6 545                                  | +7 582                      | +5 530 | + 5 386 | + 5 480 |
|                                                                                                                                     | Bund                     | + 738                                   | + 715                       | + 218  | + 67    | + 45    |
|                                                                                                                                     | Länder                   | +5 702                                  | +6 761                      | +5 361 | + 5 413 | + 5 539 |
|                                                                                                                                     | Gemeinden                | + 105                                   | + 106                       | - 49   | - 94    | - 104   |
| <u>nachrichtlich:</u><br>Mehreinnahmen bei der<br>Sozialversicherung                                                                |                          | + 232                                   | + 232                       | + 232  | + 232   | + 232   |
| <u>nachrichtlich:</u><br>Auswirkung der<br>Entscheidung des<br>Bundesverfassungsgerichts<br>vom 22. Juni 1995<br>zur Vermögensteuer | Länder                   | -9 300                                  | -8 750                      | -9 400 | -10 100 | -10 500 |
| Einschränkung von<br>Rückstellungen bei<br>Kernkraftwerks-<br>unternehmen<br>(Verwaltungsregelung)                                  | Insgesamt                | + 750                                   | + 750                       | -      | -       | -       |
|                                                                                                                                     | Bund                     | + 310                                   | + 310                       | -      | -       | -       |
|                                                                                                                                     | Länder                   | + 289                                   | + 289                       | -      | -       | -       |
|                                                                                                                                     | Gemeinden                | + 151                                   | + 151                       | -      | -       | -       |
| Finanzielle Auswirkungen<br>des Jahressteuer-<br>gesetzes 1997<br>insgesamt unter<br>Berücksichtigung                               | Insgesamt                | -2 005                                  | - 418                       | -3 870 | - 4 714 | - 5 020 |
|                                                                                                                                     | Bund                     | +1 048                                  | +1 025                      | + 218  | + 67    | + 45    |
|                                                                                                                                     | Länder                   | -3 309                                  | -1 700                      | -4 039 | - 4 687 | - 4 961 |
|                                                                                                                                     | Gemeinden                | + 256                                   | + 257                       | - 49   | - 94    | - 104   |
| - der Auswirkung der<br>Entscheidung des<br>Bundesverfassungs-<br>gerichts vom 22. Juni 1995<br>zur Vermögensteuer<br>und           |                          |                                         |                             |        |         |         |
| - der Einschränkung<br>von Rückstellungen<br>bei Kernkraftwerks-<br>unternehmen                                                     |                          |                                         |                             |        |         |         |

<sup>1)</sup> Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

<sup>2)</sup> Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

#### Der Haushaltsausschuß

**Kurt J. Rossmanith**

Stv. Vorsitzender

**Dankward Buwitt**

Berichterstatter

**Jürgen Koppelin**

Berichterstatter

**Karl Diller**

Berichterstatter

**Oswald Metzger**

Berichterstatter